

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	39 (1942)
Heft:	6
Artikel:	Protokoll der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1942

Protokoll

der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 11. Mai 1942, vormittags 10½ Uhr
im Restaurant Zoologischer Garten, Basel.

Anwesend sind über 300 Vertreter von Armenbehörden und privaten Fürsorgeorganisationen aus 19 Kantonen. Entschuldigungen sind eingegangen von Reg.-Rat v. Planta, Chur; Reg.-Rat Möckli, Bern; Reg.-Rat. Furrer, Altdorf; dem Zentralsekretariat der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich; und den Mitgliedern der Ständigen Kommission: Dr. Frey, Zürich; Humbert, Bureau central d'assistance, Lausanne, und Prof. Dr. Pauli, Bern.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, Nationalrat Dr. Wey, Stadtpräsident, Luzern, richtet an die Versammlung folgende Worte:

Zum drittenmal, in den 37 Jahren ihres Bestehens, hält die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Basel Einkehr: 1907, 1925 und 1942 hat dieses alte Kulturzentrum unseres Landes den Verband willkommen geheißen. In Basel, der Stadt der Wissenschaft, der Kunst, der Industrie, des Handels- und Gewerbefleißes, schlägt auch ein gutes, soziales Herz. Wovon andere laut reden und dessen sie sich rühmen, das tut Basel, das vornehme Basel, gerne verschwiegen. Wie oft hören gerade wir in der Armenpflege das Wort, „das kann Basel sich leisten, andere vermögen da nicht Schritt zu halten“. Was als Vorwurf erscheint, ist bei näherem Zusehen eine notwendige Anerkennung. Vergessen wir nie, daß bei allen Aufgaben in unserem demokratisch-föderativen Volksstaate auch Orte notwendig sind, die in der Lösung vorangehen, den andern Ziel und Richtung geben; das trifft auch auf die soziale Fürsorge zu. In einem Städtekanton, wie Basel, ist für die weitherige Lösung sozialer Werke ein anderes Bedürfnis vorhanden, als in kleinen, mehr bäuerlichen Verhältnissen, wo alles noch überblickbar ist und gesellschaftliche und soziale Spannungen rasch heilbar sind, weil sie nicht Massenerscheinungen sind und bekanntlich Land und Stadt ausgleichend wirken.

So kritisch die Basler im allgemeinen sind, die gute Eigenschaft haben sie, daß sie sich ob ihrer Taten nicht rühmen. Was sie für gut und notwendig finden, das machen die Basler, unbekümmert um die andern, um Lob oder Tadel. So geht man gerne nach Basel. Wie an der Front die besten Soldaten zu treffen sind, so findet man hier an der Grenze auch die Eidgenossen, wie sie sein sollen.

So danke ich Basel für die freundliche Aufnahme und Ihnen allen für den starken Aufmarsch.

Bald werden wir im vierten Kriegsjahre stehen, und noch ist ein Ende nicht abzusehen. Die großzügigen Lösungen, die vom *Bunde* aus in der *Kriegsfürsorge* getroffen werden — wir denken da besonders auch an die Lohnausgleichskassen — haben dazu geführt, daß die Armenlasten eine rückläufige Bewegung aufweisen. So wird die amtliche Armenfürsorge, im Gegensatz zum letzten Kriege, entlastet. Auch das *Konkordat* wirkt sich segensreich aus. Die Frage der Erweiterung der *interkantonalen wohnörtlichen Unterstützung* ist brennend geworden und damit auch die Frage ihrer *Unterstützung durch den Bund*. Mit diesem Problem hat sich auch unsere Ständige Kommission beschäftigt, und es wird weiter auf unserer Traktandenliste stehen. Daß die wohnörtliche Unterstützung die zeitgemäße ist, darüber wird man nicht mehr zu diskutieren brauchen, und wo die Kantone nicht in der Lage sind, ihre Armenfürsorge eben zeitgemäß auszubauen, und dazu gehört auch der Beitritt zum Konkordat, da muß der *Bund* helfend eingreifen. Ich vermag nicht einzusehen, warum der *Bund* bei allen möglichen Institutionen mitzuwirken hat, nur bei der Armenfürsorge, da soll er sich nicht einmischen, wo die oft vernehmbaren föderalistischen Bedenken keine Rolle mehr spielen können, weil ja die Hauptlasten in der Armenfürsorge nicht durch die Gemeindebürger entstehen, sondern von den *Zugewanderten*. Wir hätten schon längst eine eidgenössische Lösung, wenn die Klienten der Armenpflegen organisiert wären, wie die Mitglieder zahlreicher Institutionen, die an die Bundeskasse so lange und so kräftig klopfen, bis sie etwas erhalten.

Die Ständige Kommission und der Ausschuß haben sich auch mit der Frage der *Hilfe für die Gebirgsbevölkerung* beschäftigt, mit dem *Lotteriewesen*, dem *Abzahlungsgeschäft*, mit dem *Familienschutz*, dem gegenwärtigen Stand der *Altersversicherung* und manchen andern Fragen.

Einige *Ersatzwahlen* waren notwendig:

In den *Ausschuß* für den zurückgetretenen a. Armeninspektor F. Keller, Armeninspektor *Gschwind*, Allgemeine Armenpflege Basel; in die *Ständige Kommission* für den demissionierenden Reg.-Rat Dr. Nadig, Chur, Armensekretär *Conrad*, Chur.

Als unser *Vertreter in der Generalversammlung der Genossenschaft Schweizer. Adressen- und Werbezentrale in Basel*: Armeninspektor *Gschwind*, Basel.

Dem Groupement romand wird im Ausschuß ein Sitz gewährt.

Die *Rechnung der Konferenz für 1941* ist von den beiden Rechnungsrevisoren Dr. Nägeli und Dr. Frey geprüft, richtig befunden und auch vom Ausschuß genehmigt und zuhanden der Konferenz in Basel abgenommen worden. Sie erzeugt an *Einnahmen*: Fr. 2209.08 (darunter 169 Mitgliederbeiträge im Betrage von Fr. 1735.23 und Fr. 426.— Zinsen von Fr. 11 150.— Obligationen und Aktien) und an *Ausgaben*: Fr. 1787.81 (darunter Reiseentschädigungen und Taggelder Fr. 1327.20, Drucksachen Fr. 151.20 und Portoauslagen Fr. 85.76). Der *Vorschlag* von Fr. 421.27 zu dem *Vermögen* von Fr. 11 856.05 am 31. Dezember 1940 hinzugezählt, ergibt auf 31. Dezember 1941 ein *Vermögen* von Fr. 12 277.32. — Das *Sparheft „Armenpflegerkurse“* weist Fr. 709.30 (Vorjahr: Fr. 689.70) auf. Die *Schweizerische Nationalspende 1942* erhielt eine *Gabe* von Fr. 200.—. (Die Rechnung wird stillschweigend von der Versammlung genehmigt.)

Wir haben als Referenten für die heutige Tagung Herrn Alt-Nationalrat Dr. *Arnold Säker*, Direktor des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes in Bern zu uns gebeten. Ich danke ihm, daß er uns so bereitwillig zugesagt hat. Der Ausschuß und die Ständige Kommission wollten das aktuellste Problem in Diskussion stellen: *Kriegsfürsorge und Armenpflege*. Den armenpflegerischen Standpunkt hätte Herr Fürsprecher *Rammelmeyer*, Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge in Bern, als erster Votant beleuchten sollen. Leider ist er krank aus dem Militärdienst in den letzten Tagen zurückgekehrt und kann nicht erscheinen. Ich danke Herrn Dr. Säker zum voraus für seine Ausführungen.

Indem ich Sie alle herzlich willkommen heiße, begrüße ich besonders die Herren Ständerat G. Wenk, als Vertreter des Regierungsrates, Bürgerratspräsident Dr. E. Mie-

scher, Basel, Bürgerrat E. Schwarz, Präsident des bürgerlichen Fürsorgeamtes, Basel, Dr. Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern, und a. Armeninspektor Keller, den langjährigen vielverdienten Präsidenten unserer Konferenz, Basel, sowie die Presse und erkläre damit die 35. Schweizerische Armenpflegerkonferenz als eröffnet.

2. Herr Direktor Dr. *Saxer*, Bern, trägt nun sein Referat vor über:

Kriegsfürsorge und Armenpflege.

I.

Aufgabe der Fürsorge ist es, die Armenpflege unnötig zu machen. Die Fürsorge steht in diesem Sinne vor der Armenpflege. Je ausgebauter die erstere ist, um so mehr kann die Armenpflege entbehrlich werden. Es muß infolgedessen für die Armenpfleger von ganz besonderem Interesse sein, zu erfahren, was auf dem Gebiete der Fürsorge geschieht. Wenn man früher nach den Ursachen der Armut fragte, so pflegte man etwa die folgenden aufzuzählen: Krankheit, Tuberkulose, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter, schlechte Lohnverhältnisse, Alkoholismus.

Je weiter die soziale Entwicklung fortschreitet, um so mehr ersetzt die Sozialfürsorge die Armenpflege, und der Katalog der Ursachen der Armut muß zusammenschrumpfen. Nach dieser Richtung ist es nun von sehr großer Bedeutung, sich im Kreise der Armenpfleger einmal Klarheit darüber zu verschaffen, in welchem Ausmaß bei uns in der Schweiz, etwa seit dem ersten Weltkrieg die Sozialfürsorge ausgebaut worden ist, und wieweit dadurch die Armenpflege indirekt entlastet wurde. Wir fassen dabei den Begriff der Sozialfürsorge im weitern Sinne auf. Unter diesen Begriff fallen somit alle jene Maßnahmen von Staat und Privaten, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der unbemittelten Bevölkerungsschichten zu erleichtern, unter Ausschluß der eigentlichen Armenpflege.

Es ist nun sehr aufschlußreich zu beobachten, welche Entwicklung in dieser Richtung in der Schweiz in den vergangenen zweieinhalb Dezennien stattgefunden hat. Im allgemeinen gibt man sich nämlich darüber viel zu wenig Rechenschaft.

Die soziale Struktur unseres Landes war bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges eine viel stärkere und widerstandsfähigere als 1914. Schon der *wirtschaftliche Ausgangspunkt*, der eine große Rolle spielt, war ein viel besserer. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhange die Bewegung der Reallöhne. Nach der Statistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit („Die Volkswirtschaft“, vom Oktober 1940, Heft 10) weist die Entwicklung der Löhne verunfallter Arbeiter die folgenden Zahlen auf:

Gegenüber dem Stand von 1913 verzeichnet der Index der nominellen Stundenverdienste im Jahre 1939 eine Erhöhung um 127,5%, der Reallohnindex eine solche um 64,9%. Wenn von Seiten der Industrie etwa Kritik geübt wurde an den hohen Löhnen und dem hohen Lebensstandard überhaupt, so ist zu sagen, daß sich die starke Erhöhung der Reallöhne in Zeiten der Preissteigerung wie eine stille Reserve auswirkt. Es kann an der Lebenshaltung das eine oder andere abgebaut werden, oder die Preise können ziemlich stark ansteigen, ohne daß die Bevölkerung dadurch gezwungen ist, an die Armenpflege zu gelangen oder gar zu verarmen.

Aber auch die *soziale Ordnung* war in unserem Lande ganz wesentlich schwächer 1914 als 1939. Die Sozialversicherung z. B. ist erst seit 1914/18 richtig ausgebaut worden. Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

datiert erst von 1911. Besonders eindrucksvoll ist die Entwicklung der Krankenversicherung (Zahl der Kassen, Leistungen für Krankenpflege und für Krankengeld) vom ersten bis zum zweiten Weltkrieg.

Entwicklung der Krankenversicherung seit 1. Januar 1914.

1. Absolute Zahlen.

Jahr	Zahl der Kranken- kassen	Zahl der Versicherten		Ausgaben	
		im Ge- samten	davon für Krankenpflege versichert	im Ge- samten	davon für Kranken- pflege Fr.
1914	453	361 621	ca. 70 000	6 140 048	804 158
1940	1 147	2 104 112	2 010 271	74 710 160	47 184 267
<i>2. Verhältniszahlen.</i>					
1914	100	100	100	100	100
1940	253	582	2 872	1 217	5 868

Wir ersehen aus diesen Zahlen namentlich einen sehr starken Ausbau der besonders wertvollen Krankenpflegeversicherung. Sie hat sich eigentlich erst seit dem ersten Weltkrieg so recht entfaltet.

Eine ganz besonders gefährliche Krankheit war für die unbemittelten Schichten von jeher die *Tuberkulose*. Wegen der Langfristigkeit der Heildauer bedeutete ein einziger Tuberkulosefall oft die Armeengenössigkeit einer Familie. Die normale Bezugsdauer aus der Krankenversicherung war für diese langwierige Krankheit meist zu kurz. Auf Grund des Tuberkulosegesetzes vom 13. Juni 1928 ist nun seit 1932 die *Tuberkuloseversicherung* geschaffen worden. Während dem die normale Bezugsdauer in der gewöhnlichen Krankenversicherung 180—360 Tage beträgt, beträgt die Bezugsdauer in der Tuberkuloseversicherung 540—720 Tage innert 5 Jahren. Diese stark verlängerte Bezugsdauer trägt dem besonderen Charakter der Tuberkulose als einer langfristigen Krankheit Rechnung. Die Zahl der gegen Tuberkulose Versicherten hat sich nun seit 1932 bedeutend vermehrt:

Entwicklung der Tuberkuloseversicherung seit 1. Januar 1932.

1. Absolute Zahlen.

Jahr	Zahl der Ver- sicherungsträger	Zahl der Versicherten		Ausgaben Fr.
1932	3		186 707	119 805
1940	13		1 229 193	2 637 976

2. Verhältniszahlen.

1932	100	100	100
1940	433	658	2 202

Auch die *Schweizerische Unfallversicherungsanstalt* hat ihre Tätigkeit erst nach dem letzten Weltkrieg, im Jahre 1918, aufgenommen. Die Unfallversicherungsanstalt wird viel kritisiert, es darf aber darob ihre segensreiche Tätigkeit nicht vergessen werden. Der Umstand, daß heute jeder Arbeiter, der Unfallgefahren ausgesetzt ist, der Leistungen des Unfallversicherungsgesetzes teilhaftig wird, hat eine sehr große soziale Bedeutung. 50 769 Betriebe sind gegenwärtig der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Inkl. die sog. „Bagatellschäden“ hat die Unfallversicherungsanstalt z. B. im Jahre 1940 allein 178 484 Betriebe-

und Nichtbetriebsunfälle zu erledigen gehabt. Die Leistungen der Anstalt betragen jährlich für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (Lohnentschädigungen, Heilkosten, Invalidenrenten, Kapitalabfindungen an Invalide, Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen an Hinterlassene) über 45 Millionen Fr. Daß durch die Tätigkeit der Unfallversicherungsanstalt in starkem Maße soziale Not besiegigt wird, kann keinem Zweifel unterliegen.

Als letzter Zweig der Sozialversicherung ist die *Arbeitslosenversicherung* in unserm Lande verwirklicht worden. Noch während des letzten Krieges war man gezwungen, die *Arbeitslosenfürsorge* zu organisieren, weil die *Versicherung* vollkommen fehlte. Das heute gültige Bundesgesetz ist im Jahre 1924 geschaffen worden. Es ist ein reines Subventionsgesetz und beruht vollständig auf der Entwicklung der Versicherung durch die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, sowie durch Kantone und Gemeinden. Dieser Versicherungszweig hat sich verhältnismäßig rascher durchgesetzt als z. B. die Krankenversicherung. Seit 1924 sind in kurzer Zeit 201 Kassen mit über 500 000 Versicherten entstanden. In den schweren Krisenjahren von 1929—1936 hatten die Arbeitslosenkassen enorme Leistungen zu vollbringen. Diese stiegen in der Krisenzeit bis gegen 70 Millionen Franken per Jahr. Stelle man sich die Lage vor, wenn die Arbeitslosen während der langen Arbeitslosigkeit ohne diese Hilfe geblieben wären!

Seit dem ersten Weltkrieg hat aber auch die *Vorsorge für das Alter und die Hinterlassenen* bedeutend zugenommen. Die Gründung der Pensionskassen beim Bund, bei den Bundesbahnen, bei Kantonen und Gemeinden hat eigentlich erst nach 1918 recht eingesetzt. Wir besitzen aus dem Jahre 1925 eine Erhebung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die bestehenden Hilfskassen. Diese ergab damals das folgende Bild:

Es wurden total 1221 Hilfskassen, resp. Fonds gezählt, mit total 262 440 Aktivmitgliedern und 40 335 Rentenbezügern. Die Beiträge der Arbeitgeber beliefen sich auf 54,89 Millionen Franken, diejenigen der Arbeitnehmer auf 35,28 Millionen Franken. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 161,67 Millionen Franken. Die Kapitalzahlungen dieser Kassen betrugen 1,97 Millionen Franken, die Rentenzahlungen 34 Millionen Franken. Die Gesamtausgaben betrugen 81,7 Millionen Franken (nähere Angaben siehe Tabelle im Anhang).

Es ist natürlich anzunehmen, daß die Zahl der Hilfskassen seither erheblich zugenommen hat. Um einen klaren Einblick in die Verhältnisse zu bekommen, wäre es deshalb erwünscht, wenn die Erhebung vom Jahre 1925 so bald als möglich wiederholt würde.

Aber auch die *private Lebensversicherung* hat seit dem ersten Weltkrieg einen sehr starken Aufschwung erlebt. Einige Zahlen mögen dies beweisen: Der Versicherungsbestand der großen Einzelkapitalversicherungen hat von 1910 auf 1939 von 1 auf 3,1 Milliarden zugenommen; die Zahl der Polices von 169 388 auf 441 970 und der Durchschnittsbetrag der Police von 6186 Fr. auf 7036 Fr. Bei den Volksversicherungen hat die Versicherungssumme von 1910 auf 1939 von 49,3 Mill. Franken auf 1,23 Milliarden Franken zugenommen; die Zahl der Polices von 65 351 auf 826 784 und der Durchschnittsbetrag der Police von 754 Fr. auf 1492 Fr.

Die Rentensumme der Einzelrentenversicherungen hat von 5,2 auf 32 Millionen Franken zugenommen, die Zahl der Polices von 7041 auf 28 589; die durchschnittliche Rentensumme per Police von 740 Fr. auf 1120 Fr. Die Gruppenversicherungen auf Pensionen werden statistisch seit 1931 erfaßt. In diesem Zeitraum haben die anwartschaftlichen Pensionen von 51 auf 103,4 Millionen Franken

zugenommen und die laufenden Pensionen von 1,1 Millionen auf 6,3 Millionen Franken. Die Gruppenversicherungsverträge haben von 830 im Jahre 1931 auf 1511 im Jahre 1939 zugenommen, die Einzelpoliceen von 50 998 auf 72 175. (Nähere Angaben siehe im Anhang.)

Der Aufwand der schweizerischen Bevölkerung im Jahre 1939 für Versicherungen überhaupt betrug rund 775 Millionen Franken.

Im Rahmen einer Betrachtung über die Entwicklung der Sozialfürsorge darf jedoch auch die *private Fürsorge* nicht vergessen werden. Diese hat sich seit dem ersten Weltkrieg in bedeutendem Umfange entwickelt. Alle unsere großen Stiftungen sind eigentlich erst im Anschluß an den ersten Weltkrieg entstanden. Wir erinnern, um nur die bedeutendsten zu nennen, an die Nationalspende, den Verband Volkswohl, die Stiftungen für die Jugend, für das Alter, die Pro Infirmis, die Schweizerische Winterhilfe, die Rückwandererhilfe und neuestens den Schweizerischen Anbaufonds. Alle diese Hilfswerke arbeiten mit sehr großen Beträgen jährlich. Die Opferbereitschaft des Schweizervolkes für soziale Zwecke ist sehr groß. Nur von den obengenannten Hilfswerken werden jährlich gegen 20 Millionen Franken freiwilliger Beiträge auf dem Wege der Sammlung zusammengebracht. Dabei handelt es sich aber nur um wenige große Institutionen. Die gesamten durch das Schweizervolk aufgebrachten freiwilligen Beiträge zugunsten der Sozialfürsorge sind viel größer, zählt doch Herr Wild in seinem Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz (Auflage 1934) nicht weniger als 9500 private und öffentliche Fürsorgeinstitutionen.

Um aber ein vollständiges Bild zu bekommen über die Verbesserung der sozialen Struktur unseres Landes gegenüber dem ersten Weltkrieg, darf das große Werk der *Lohn- und Verdienstausfallkassen* nicht unerwähnt bleiben. Diese Einrichtung ist recht eigentlich das Rückgrat unserer Mobilisation geworden. Wenn der Schweizersoldat heute im wesentlichen ohne Sorgen dem Vaterlande seinen Dienst leisten kann, so verdanken wir dies den Lohn- und Verdienstausfallkassen, die das alte, überholte System der militärischen Notunterstützung abgelöst haben.

II.

Wir ersehen aus der soeben aufgezeigten Entwicklung der Sozialfürsorge in der Schweiz, wie stark die soziale Seite in unserem Staatsleben durch staatliche und private Fürsorge ausgebaut wurde. Wenn wir einleitend als Ursachen der Armut aufgezählt haben: Krankheit, Tuberkulose, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter, schlechte Lohnverhältnisse und Alkoholismus, so darf festgestellt werden, daß die hauptsächlichsten Ursachen in den letzten 25 Jahren mit großem Erfolg bekämpft worden sind. Diese Feststellung will nicht heißen, daß alles getan worden sei, oder daß die alten Ursachen der Verarmung gänzlich verschwunden seien, aber sie sind sehr stark zurückgedrängt worden.

Jeder Krieg bringt die wirtschaftlichen Werte ins Schwanken. Trotz Preiskontrolle ist es nicht zu vermeiden, daß die Preise stark ansteigen. Warenknappheit, hohe Transportkosten und Versicherungsspesen müssen sich geltend machen, sobald die alten Vorräte aufgebraucht sind. So haben wir, wie im letzten Krieg, eine starke Preissteigerung zu verzeichnen. Es darf zwar festgestellt werden, daß diese nicht so stark ist, wie im letzten Krieg, immerhin ist der Index um beinahe 40 Punkte gestiegen. Derartige Preisveränderungen haben naturgemäß ihre Rückwirkungen in sozialer Beziehung. Aufgabe der Sozialfürsorge ist es nun, dafür zu sorgen, daß die unbemittelte Bevölkerung zufolge der Teuerung nicht armengenössig wird. Die Sozialpolitik des Bundes ist denn auch in der Haupt-

sache darauf eingestellt, die sozialen Leistungen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Im Vordergrund steht naturgemäß die Forderung, daß die Wirtschaft selbst ein neues Gleichgewicht zwischen Preisen und Löhnen suchen muß. Es kann ja keine Rede davon sein, daß etwa die Öffentlichkeit die Folgen der Teuerung zu ihren Lasten nehmen würde. Ein solches Vorgehen wäre ganz einfach finanziell untragbar. Es ist z. B. gefordert worden, daß der Bund die Preise der wichtigsten Nahrungsmittel, wie Milch und Brot, zu seinen Lasten einfach stabil halten soll. Hinsichtlich des Brotes ist diese Politik in der Tat verfolgt worden. Die relative Stabilhaltung des Brotpreises durch den Bund qualifiziert sich denn auch als eine sehr weitgehende Maßnahme der Kriegsfürsorge, die den Bund per Jahr zirka 80 Millionen Franken kostet. Schon diese eine Zahl beweist jedoch, wie schwer es sein müßte, wenn der Bund auch alle andern wichtigen Nahrungsmittel zu seinen Lasten stabilisieren wollte. Bei Anlaß der Milchpreisdiskussion ist denn auch von Seiten der Landesregierung festgestellt worden, daß sie es aus finanziellen Gründen ablehnen müsse, diesen Weg weiter zu beschreiten. Man kann deshalb sagen, daß der Bund in grundsätzlicher Beziehung in sozialfürsorgerischer Hinsicht zwei Wege beschritten hat:

- a) Anpassung der sozialen Leistungen an die Teuerung, und
- b) Hilfsmaßnahmen zugunsten derjenigen, die zufolge der Kriegsteuerung in eine Notlage geraten sind oder geraten könnten und Bewahrung derselben vor der Armenpflege.

a) Was zunächst die *Anpassung der sozialen Leistungen an die Teuerung* anbetrifft, so ist vorab zu sagen, daß in dieses Kapitel auch die Gewährung von Teuerungszulagen in der Privatwirtschaft gehört. Es ist allgemein anerkannt, daß auch die Privatwirtschaft nicht darum herum kommt, die Teuerung wenigstens teilweise auszugleichen. Es besteht aber auch Einverständnis darüber, daß ein voller Ausgleich nicht erfolgen darf, wenn wir nicht in die heillose Spirale: Lohnerhöhung = Preiserhöhung = Lohnerhöhung = Preiserhöhung, d. h. in die Inflation geraten wollen.

Nach den Angaben der „Volkswirtschaft“ vom Februar 1942 beläuft sich seit Kriegsausbruch die auf Grund der Erhebungen und der Lage der Industrie bis Ende Dezember 1941 ermittelte durchschnittliche Lohnsteigerung auf 16,4 %. Auch bei den öffentlichen Körperschaften ist durch Gewährung von Teuerungszulagen, resp. durch Aufhebung früherer Abstriche an den Löhnen, den neuen Verhältnissen Rechnung getragen worden.

In diesem Zusammenhange ist auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Sozialrentner zu erwähnen. Mit Beschuß vom 18. November 1941 hat der Bundesrat Beschuß gefaßt über Teuerungszulagen an die Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und mit Beschuß vom gleichen Datum auch über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentner der Militärversicherung. Die Zulage beträgt 15 % der Jahresrente, im Einzelfall jedoch höchstens 400 Franken pro Jahr. Bezugsberechtigt sind in der Schweiz wohnende, invalide Rentenbezüger mit einer Arbeitsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

Dem Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Sicherstellung des wirtschaftlich Schwachen dienen sodann die Vorschriften über den Arbeitseinsatz und die Gewährung von *Versetzungsschädigungen*. Gemäß Bundesratsbeschuß über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 11. Februar 1941 erhalten zusätzlich durch die Arbeitseinsatzstelle der Landwirtschaft zugewiesene Arbeitskräfte außer dem ortsüblichen Lohn Versetzungsschädigungen nach den Grundsätzen

der Lohn- bzw. Verdienstersatzordnung. Gemäß Art. 11 der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940 erhalten die Arbeitsdienstpflichtigen den ortsüblichen Lohn. Ist jedoch der Berufs- oder ortsübliche Lohn für die Arbeit in der zugewiesenen Arbeitsstelle erheblich niedriger als der Dienstpflichtige normalerweise verdient, so kann diesem ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, in den sich Bund und Kantone, sowie der Arbeitgeber teilen. Nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1942 über den Arbeits-einsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse wird den unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Arbeitskräften für jeden Tag ihrer Abwesenheit eine Versetzungentschädigung gewährt, sofern die Entfernung des neuen Arbeitsortes eine Trennung von in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen erfordert. Auch die Regelung, die die *Kranken- und Unfallversicherung* im Rahmen des kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes gefunden hat, ist sozial von großer Bedeutung. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 17. März 1941 über die Unfallversicherung beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Durch Verfügung vom 17. April 1942 ist auch die Krankenversicherung beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft geregelt worden. Sehr weitgehend ist die Vorsorge bei Unfall und Krankheit für die Teilnehmer bei Arbeitsdetachementen. Die Krankenversicherung ist geregelt durch weitgehende Verträge mit den Spaltenverbänden der Krankenkassen, währenddem die Unfallversicherung durch Vereinbarung mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt geordnet ist. Neuestens ist auch die Krankenversicherung der beim Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse und bei Meliorationsarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte durch Bundesratsbeschluß vom 5. Mai 1942 beschlossen worden. Diese hat zu erfolgen durch Abschluß von Kollektivverträgen.

Wir haben als Ursache der Armut auch das Alter genannt. Es muß deshalb in diesem Zusammenhange auch die *Altersfürsorge des Bundes* erwähnt werden.

— Durch die Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 ist die Bundesaltersfürsorge ganz wesentlich verstärkt worden. Die Altersfürsorge ist durch diesen Beschluß von 15,5 Millionen Franken jährlich auf 22,5 Millionen Franken jährlich erhöht worden. Die Bedeutung der Altersfürsorge ist eine ziemlich große. Im Jahre 1940 sind von 259 540 Personen über 65 Jahren deren 57 200 oder 22% durch die Bundesaltersfürsorge erfaßt worden. Von 83 354 Witwen unter 65 Jahren sind total 12 719 oder 15,3% durch die Hinterlassenenfürsorge des Bundes erfaßt worden, währenddem von 71 411 Waisen deren 14 361 oder 20,1% unterstützt worden sind. Die Bundesaltersfürsorge bedeutet eine gewaltige indirekte Entlastung der Armenpflege. Der maßgebende Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 möchte eine möglichst scharfe Trennung zwischen Bundesaltersfürsorge und Armenpflege herbeiführen. Art. 10 dieses Beschlusses schreibt vor, daß die Kantone verpflichtet sind, „nur an solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln Fürsorgebeiträge zu gewähren, denen bisher überhaupt nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist, und die durch die Gewährung von Fürsorgebeiträgen aus Bundesmitteln vor der Armengenössigkeit bewahrt oder dauernd davon befreit werden können“. Diese Bestimmung ist keineswegs leicht durchzuführen. Es kommt in der Praxis so recht deutlich zum Ausdruck, wie eng die Beziehungen zwischen Alter und Armenpflege in Wirklichkeit sind. Trotzdem kann festgestellt werden, daß die Kantone mit großem Verständnis an die klare Ausscheidung der beiden Gebiete herantreten.

(Forts. folgt.)